



ALLES IM GRÜNEN BEREICH ...

BADEORDNUNG

I. GELTUNG DER BADEORDNUNG, EINTRITTSKARTEN

1. Die Badeordnung dient der ordentlichen Betriebsabwicklung, insbesondere der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad und ist für alle Badegäste verbindlich. Mit Betreten des Betriebsgeländes akzeptiert der Badegast die Bestimmungen dieser Badeordnung.
2. Die Eintrittskarten berechtigen zum Einlass. Bei jedem Eintritt ist eine gültige – nicht verbrauchte – Eintrittskarte vorzuweisen.

II. PFLICHTEN DER BADEANSTALT

1. Das Waldbad Anif (im Folgenden die Badeanstalt) ermöglicht den Gästen, die Einrichtung der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.
2. Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhindern. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
3. Gleiches gilt für Verletzung und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.
4. Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

III. HAFTUNG DER BADEANSTALT

1. Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
2. Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden.
Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Beachvolley, Sprungturm, Slackline, etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen.
3. Die Benützung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen, noch ihre Flächen und sonstige Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z. B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

IV. ÖFFNUNGSZEITEN UND ZUTRITTSGEWÄHRUNG

1. Das Bad ist innerhalb der Badesaison täglich bei guter Witterung in Betrieb. Badeschluss ist jedenfalls um 21:00 Uhr.
2. Wenn die Höchstbesucherzahl überschritten wird oder es zu betrieblichen Engpässen kommt, kann der Zutritt für weitere Besucher verweigert werden. Wir bitten um Verständnis für dadurch begründete Wartezeiten.
3. Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebereich bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angaben von Gründen zu verwehren.

V. SONDERVORSCHRIFTEN FÜR KINDER, MINDERJÄHRIGE, NICHTSCHWIMMER UND BEHINDERTE PERSONEN

1. Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z. B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen. Minderjährige bis 8 Jahre müssen von einer verantwortlichen Person begleitet werden.
2. Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
3. Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

VI. AUFSICHTSPFLICHT

1. Eltern, Lehrer, Gruppenleiter, Erziehungsberechtigte und sonstige Aufsichts- und Begleitpersonen sind für die Sicherheit und für ein angemessenes Verhalten der in ihrer Obhut

stehenden Kinder, Schüler, Jugendlichen und sonstigen Personen verantwortlich und haben diese im erforderlichen Ausmaß ständig zu beaufsichtigen. Sie bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie die Anlage auch nur vorübergehend verlassen.

2. Das Personal des Waldbades Anif trifft keine, über die allgemeine Überwachung im Rahmen der Badeordnung hinausgehende, Aufsichtspflicht.
3. Betreuer von Gruppen, Vereinen, und insbesondere auch von Schulklassen, müssen für die Dauer des Gruppenbesuchs ständig im Waldbad Anif anwesend sein und haben im Einvernehmen mit dem Personal des Waldbades Anif dafür Sorge zu tragen, dass der übrige Badebetrieb nicht gestört wird und die Badeordnung eingehalten wird.

VII. ALLGEMEINE WEISUNGEN

1. Badegäste und Zuschauer haben den Weisungen des Personals unverzüglich Folge zu leisten und alles zu unterlassen was Ordnung, Sicherheit und gute Sitten stören könnte.
2. Sträuchergruppen und Blumenbeete sind zu schonen. Das Klettern auf Bäume und Dächer ist untersagt. Außer in den dazu ausgewiesenen Bereichen (Kletterpark).
3. Das Betreten der Bühne ist untersagt.
4. Die Benützung sämtlicher Anlagen und Einrichtungen, erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Es ist darauf zu achten, dass dabei keine Badenden gefährdet werden.
5. Das Waldbad Anif trifft alle im Rahmen des Betriebes möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Sicherheit der Gäste und leitet bei Unfällen unverzüglich die nötigen Hilfsmaßnahmen ein. Eine lückenlose Aufsicht und Überwachung ist aber nicht geboten und auch nicht möglich. Das mit der Sportausübung und dem Spiel im Waldbad verbundene typische Risiko tragen die Gäste.
6. Eine besondere Beaufsichtigung von Kindern, Nichtschwimmern oder sonstigen Personen mit Betreuungsbedarf durch das Personal des Waldbades Anif erfolgt nicht.
7. Das Filmen und Fotografieren von Badegästen ist verboten. Das Filmen und Fotografieren zu Erwerbszwecken ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Verwaltung erlaubt.
8. Für Papiere und Abfälle sind die Abfallsäcke, für Zigarettenstummel gilt dies ebenfalls. Auf den Parkplätzen sind keine Abfälle zurückzulassen.
9. Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden.

VIII. HYGIENISCHE VORSCHRIFTEN

1. Personen mit ansteckenden Krankheiten, Ausschlägen und offenen Wunden dürfen sich nicht ins Badegelande begeben.
2. Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung im Waldbad ist untersagt.

IX. VERBOTE

1. Die Abgrenzungen des Badegelandes dürfen nicht er- und überklettert werden.
2. Die Anlagen dürfen nicht verunreinigt werden.
3. Es ist untersagt, Personen ins Bad zu stoßen.
4. Nichtschwimmer und Personen mit epileptischen Anfällen dürfen sich nicht in die Badeanlage begeben.
5. Fahrzeuge (ausgenommen Kinderwägen) sowie Hunde und andere Haustiere dürfen nicht in die Badeanlagen mitgenommen werden.
6. Im Badegelande dürfen keine Gefäße aus Glas verwendet werden.
7. Ballspiele, mit Ausnahme von Volleyball, Badminton, Boccia und Spiele, durch die andere Badegäste belästigt werden, sind untersagt.
8. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen, insbesondere Hieb-, Stich- und Schlagwaffen ist untersagt.
9. Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich des Waldbades Anif bedarf der vorherigen Zustimmung der Geschäftsführung.

X. BESCHWERDEN

1. Zuwiderhandlungen gegen die Badeordnung oder den Gebührentarif werden durch Verwarnung, Wegweisung, Besuchsverbot oder mit strafrechtlichen Verfolgungen geahndet. Für Beschädigungen oder Verunreinigungen haften die Schuldigen, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten.
2. Beschwerden sind beim Personal bzw. bei der Geschäftsführung anzubringen.

Die Geschäftsführung